

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Finanzausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Finanzausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 1. Sitzung
des Finanzausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 28.10.2014, um 17:00 Uhr

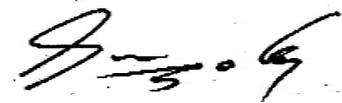
Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürger
3. Bestellung eines/einer Schriftführers/Schriftführerin und eines/einer stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin
Vorlage: 20/0261/XVI/2014
4. Vorstellung der Produkt- und Aufgabenbereiche des Amtes für Finanzen, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten
Vorlage: 20/0262/XVI/2014

5. Haushaltsentwicklung 2014
Vorlage: 20/0263/XVI/2014
6. Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 / Finanzausgleich 2010 -
2015 / Solidaritätsumlage - Stärkungspakt
Vorlage: 20/0264/XVI/2014
7. Haushalt 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage: 20/0266/XVI/2014
8. Mitteilungen und Anfragen



Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0261/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Bestellung eines/einer Schriftführers/Schriftführerin und eines/einer stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin****Sachverhalt:**

Gemäß § 41 KrO NRW und § 27 Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss i. V. m. § 37 KrO NRW und § 25 Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Finanzausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Der Schriftführer und sein Stellvertreter sollten zweckmäßigerweise Kreisbedienstete sein. Die Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters sollte möglichst für einen längeren Zeitraum, z. B. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages, erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss beschließt, Frau Kirsten Sudmann zur Schriftführerin und Frau Christina Zaudig zur stellvertretenden Schriftführerin für die Dauer der XVI. Wahlperiode des Kreistages zu bestellen.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0262/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Vorstellung der Produkt- und Aufgabenbereiche des Amtes für Finanzen, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten****Sachverhalt:**

Das Amt für Finanzen (Amt 20) mit Sitz in Grevenbroich ist zuständig für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltes, für die Erstellung des Jahresabschlusses und die Beteiligungsverwaltung, für die Finanzbuchhaltung sowie die Vollstreckung. Neben diesen klassischen Aufgaben (Kämmerei/Kasse) wird darüber hinaus noch die Liegenschaftsverwaltung sowie die Finanzierungsabwicklung der Maßnahme Schloss Dyck wahrgenommen.

Das Amt ist im Dezernat III von Dezernent und Kreiskämmerer Ingolf Graul angesiedelt und wird von Frau Christiana Röncke geleitet. Es unterteilt sich in die Produktgruppen „Finanzen, Steuern“ unter der Leitung von Frau Irmgard Zießow und „Kassen- und Rechnungsangelegenheiten“ unter der Leitung von Herrn Wilfried Weuffen.

Produktgruppe 20.1**Tätigkeiten:**

- ❖ Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes (Einbringung und Verabschiedung der Haushaltssatzung, Genehmigungsverfahren, Haushaltsbewirtschaftung und Budgetierung)
- ❖ Bewirtschaftung der allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (GFG, Kreisumlage/Landschaftsumlage etc.)
- ❖ Erstellung des Jahresabschlusses (Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz)
- ❖ Erstellung des Gesamtabschlusses
- ❖ Beteiligungsverwaltung (Beteiligungsberichte, Beteiligungscontrolling, Verwaltung der Finanzanlagen, Verlustbeteiligung/Gewinnausschüttung)
- ❖ Zentrale Geschäftsbuchführung, Zentrale Forderungsbearbeitung, Anlagenbuchhaltung
- ❖ Bereitstellung, Abgabe und Bewirtschaftung von Liegenschaften
- ❖ Beschaffung und Bewirtschaftung von Kraftfahrzeugen

- ❖ Versicherungsangelegenheiten
- ❖ Steuern
- ❖ Darlehensverwaltung, Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten, Schuldenmanagement
- ❖ Finanzierungsabwicklung der Sanierung und der Umnutzung Schloss Dyck zum Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur

Produktgruppe 20.2

Tätigkeiten:

- ❖ Zentrale Zahlungsabwicklung unter Berücksichtigung der durch die GemHVO vorgegebenen Qualitätsstandards
- ❖ Liquiditätsmanagement, Geldanlagen, Cash-Management
- ❖ Vollstreckungsinendienst

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0263/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.10.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Haushaltsentwicklung 2014****Sachverhalt:**

Der Doppelhaushalt 2014/2015 wurde vom Kreistag am 25.03.2014 beschlossen. Der Doppelhaushalt ist in Erträgen und Aufwendungen – auch strukturell – ausgeglichen beschlossen worden. Mit Verfügung vom 02.07.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für die Haushaltsjahre 2014/2015 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Kreisumlagesätze von 39,6 v. H. der für 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen und 39,8 v. H. der für 2015 geltenden Bemessungsgrundlagen genehmigt.

Die Entwicklung der Gesamtergebnisrechnung lässt im Produktbereich „Soziale Leistungen“ sowie bei den Personalaufwendungen einen überplanmäßigen Bedarf erwarten. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

Es wird auf die beigefügte Gesamtergebnisübersicht zum 30.09.2014 verwiesen. Die Verwaltung wird die Übersicht in der Sitzung ergänzend erläutern.

Anlagen:

Gesamtergebnisübersicht

zum Berichtsmonat 09/2014 [Stand: 30.09.2014]

Gesamtergebnisübersicht

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Gesamt-IST 2013	Planansatz 2014	Stand IST September 2013	Stand IST September 2014	Vergleich September 2013 mit September 2014 absolut	Vergleich September 2013 mit September 2014 relativ
1 Steuern und ähnliche Abgaben	9.631.282	9.500.000	4.824.260	6.518.434	1.694.174	35,12
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	247.664.929	*) 259.943.963	189.343.410	198.078.598	8.735.187	4,61
3 + Sonstige Transfererträge	3.213.724	2.810.260	2.690.522	3.158.142	467.621	17,38
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.410.175	44.273.098	26.877.468	31.600.349	4.722.881	17,57
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.782.499	4.364.614	3.549.684	2.178.463	-1.371.220	-38,63
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	73.588.907	*) 78.713.015	50.700.519	47.385.517	-3.315.002	-6,53
7 + Sonstige ordentliche Erträge	8.588.021	5.785.850	4.563.339	4.156.706	-406.633	-8,91
8 + Aktivierte Eigenleistungen	234.088	218.000	0	0	0	0,00
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0,00
10 = Ordentliche Erträge	392.113.625	405.607.800	282.549.202	293.076.210	10.527.008	3,73
11 - Personalaufwendungen	59.766.887	57.272.420	42.717.085	41.262.205	-1.454.880	-3,41
12 - Versorgungsaufwendungen	1.252.057	800.000	922.670	735.835	-186.835	-20,25
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.447.762	55.578.306	31.939.684	38.975.612	7.035.927	22,03
14 - Bilanzielle Abschreibungen	13.417.091	13.314.512	10.046.076	10.099.324	53.248	0,53
15 - Transferaufwendungen	176.720.712	186.104.734	131.007.969	140.092.382	9.084.413	6,93
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	90.642.449	91.575.474	65.743.430	63.793.622	-1.949.808	-2,97
17 = Ordentliche Aufwendungen	391.246.958	404.645.446	282.376.914	294.958.979	12.582.065	4,46
18 = Ordentliches Ergebnis	866.666	962.354	172.288	-1.882.769	-2.055.057	-1192,80
19 + Finanzerträge	1.851.824	1.778.013	1.818.154	1.860.090	41.936	2,31
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.542.561	2.740.367	2.000.326	1.897.150	-103.176	-5,16
21 = Finanzergebnis	-1.690.736	-962.354	-182.172	-37.060	145.112	-79,66
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-824.070	0	-9.884	-1.919.829	-1.909.944	-19.323,59
23 + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,00
26 = Jahresergebnis	-824.070	0	-9.884	-1.919.829	-1.909.944	-19.323,59

*) 23.615.658 € Gemeindebeteiligung aufgrund Satzungsregelung im Bereich SGB II wurde bei Pos. 2 reduziert und bei Pos. 6 erhöht, da zwar die Veranschlagung über Pos. 2, die Abrechnung jedoch über Pos. 6 erfolgt.

- Pos. 1)** Der Planansatz der Wohngeldpauschale wird nicht erreicht. Die anteilige Wohngeldpauschale (2.189.500 €) bis 30.09.14 wurde bereits eingerechnet. Insgesamt wird in 2014 nur ein Betrag von 8,7 Mio Wohngeldpauschale ausbezahlt.
- Pos. 2)** 2014 wurden im Vergleich zu 2013 rd. 10.390 Mio. € mehr Kreisumlage/Schlüsselzuweisungen veranschlagt.
- Pos. 4, 5 u. 6)** Änderung der Kontenstruktur durch die Anpassung des finanzstatistischen Kontenrahmenplanes aufgrund des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes. Eine Vergleichbarkeit der Ansätze ist deshalb nicht in vollem Umfang möglich.
- Pos. 8)** Eine Buchung erfolgt erst im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.
- Pos. 13 u. 16)** Änderung der Kontenstruktur durch die Anpassung des finanzstatistischen Kontenrahmenplanes aufgrund des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes. Eine Vergleichbarkeit der Ansätze ist deshalb nicht in vollem Umfang möglich.
- Pos. 14)** Die Ist-Zahlen bei den bilanziellen Abschreibungen enthalten 9/12 des Jahresvolumens.
- Pos. 15)** Planmäßig ist die Landschaftsumlage im Vergleich zum Vorjahr um rd. 400 TEUR pro Monat gestiegen. Die Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie die Zuschüsse an freie und kommunale Träger nach KiBiz sind gestiegen.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0264/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 / Finanzausgleich 2010 - 2015 /
Solidaritätsumlage - Stärkungspakt****Sachverhalt:****a) Gemeindefinanzierungsgesetz 2015**

Dem Landtag NRW liegt ein Entwurf der Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 vor. Der Regierungsentwurf ist vorläufig und soll unmittelbar in Verbindung mit dem Landeshaushalt 2015 verabschiedet werden. Dies könnte spätestens am 18.12.2014 der Fall sein. Die erforderlichen Anhörungen im Landtag erfolgen im Monat Oktober dieses Jahres. Die Landesregierung hat außerdem am 27.08.2014 auf der Grundlage des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 und nach den Einnahmeerwartungen des Landes auf der Basis der Mai-Steuerschätzung 2014 eine erste Modellrechnung veröffentlicht. Veränderungen bei den Steuer-Ist-Einnahmen des Landes im 4. Quartal des Referenzzeitraums (1. Juli bis 30. September 2014) können noch zu – möglicherweise erheblichen – Abweichungen im nachfolgend dargestellten Zahlentableau führen. Nach den Eckpunkten des Landes zum GFG 2015 (vgl. Anlage) bleiben Verbundgrundlagen und Verbundsatz unverändert wie im GFG 2014. Das heißt, der Forderung der kommunalen Verbände, den Verbundsatz von 23 % auf 28,5 % anzuheben, wird nicht gefolgt. Wie im Vorjahr ist auch in Höhe von 115 Mio. Euro eine Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz vorgesehen. Insgesamt beläuft sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse voraussichtlich auf 9,6 Mrd. Euro und erhöht sich gegenüber dem Steuerverbund 2014 um 1,56 %. Möglicherweise wird das Volumen der Finanzausgleichsmasse wegen der noch nicht feststehenden Steuer-Isteinnahmen des Landes im 4. Quartal der Referenzperiode noch nach unten korrigiert werden müssen, mit noch nicht absehbaren Konsequenzen auf die Zuweisungsbeträge. Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die Forderung von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund zur Umsetzung des vom Land selbst in Auftrag gegebenen FiFo-Gutachtens. Der Gesetzentwurf des Landes sieht lediglich die Umstellung der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindefinanzierungsmasse entsprechend den Ergebnissen des FiFo-Gutachtens vor, die nach der flächendeckenden NKF-Umstellung im Jahre 2009 ohnehin erforderlich waren. Die vom FiFo-Gutachter empfohlene Teilschlüsselmassenanpassung wird

dagegen ebenso wenig umgesetzt wie eine Berücksichtigung der gemeindlichen Einnahmekraft durch fiktive Hebesätze und eine größenklassenabhängige Differenzierung. Nachteilig für die Kreise und den kreisangehörigen Raum sind nach wie vor die unzureichende Dotierung des Steuerverbundes und die damit einhergehende einseitige Nichtumsetzung der für den kreisangehörigen Raum positiven Ergebnisse des FiFo-Gutachtens. Der Gesetzentwurf hält außerdem am System der Einwohnerveredelung fest, die einwohnerstarke Städte favorisiert, weil deren reale Finanzauszahlungen als Bedarf anerkannt werden, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze negiert werden. Entgegen der Auffassung der Landesregierung, wonach mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung gewährleistet wird, hat der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel einer interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit bei weitem verfehlt. Dies wird auch an der Tatsache deutlich, dass der avisierte Zuwachs an Finanzausgleichsmitteln von rd. 150 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr ausschließlich im kreisfreien Raum stattfindet. Ergänzend wird auf die beigefügte gemeinsame detaillierte Stellungnahme von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund zum Entwurf des GFG 2015 vom 02.10.2014 nebst Anschreiben vom 07.10.2014 Bezug genommen. Bei den Schlüsselzuweisungen ergeben sich auf der Grundlage der ersten Modellrechnung u. a. folgende Entwicklungen:

	2014 EUR	2015 EUR
Rhein-Kreis Neuss	33.352.109	25.939.426
Stadt Neuss	0	0
Grevenbroich	0	0
Dormagen	11.558.054	11.258.513
Meerbusch	0	0
Kaarst	1.193.685	0
Korschenbroich	2.363.071	0
Jüchen	3.134.084	0
Rommerskirchen	614.589	38.923
Stadt Düsseldorf	0	0
Stadt Duisburg	444.642.271	477.392.687
Stadt Essen	426.444.006	445.494.453
Stadt Köln	379.466.613	292.873.096
Stadt Dortmund	493.658.271	496.375.389

Die mit den niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise einhergehenden Verluste müssen durch kommunale Steuern kompensiert werden, um staatliche Aufgaben zu finanzieren. Nach Berechnung des Landkreistages hätte alleine eine Teilschlüsselmassenanpassung, wie vom FiFo-Gutachten gefordert, für den kreisangehörigen Raum bei gleichen Bedingungen einen Zuwachs an Mitteln aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 gegenüber dem vorliegenden Regierungsentwurf von rd. 256 Mio. Euro bedeutet.

Dies würde in erheblichen Maße dazu führen, das Missverhältnis zwischen Bevölkerungs- und Mittelverteilung zu verkleinern, das darin besteht, dass im kreisangehörigen Raum 60 % aller Landeseinwohner leben, diese aber an der GFG-Schlüsselmasse nur mit 46,5 % beteiligt werden.

b) Finanzausgleich 2010 – 2015

Wie in den Vorjahren ist eine Aufstellung über die Schlüsselzuweisungen an den Kreis und die kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Zeitraum 2010 bis 2015 auf der Basis der ersten Modellrechnung beigefügt. Enthalten ist außerdem die Entwicklung der Steuerkraft sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und die Darstellung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage unter Hinzurechnung der Beträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

c) Solidaritätsumlage / Stärkungspakt

Im Land Nordrhein-Westfalen haben sich bislang insgesamt 59 Kommunen dazu entschlossen, gegen das Stärkungspaktgesetz Verfassungsbeschwerde zu erheben. Prüfungsmaßstab ist dabei das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Artikel 106 Grundgesetz, der darauf abstellt, den Kommunen die Finanzmittel zu erhalten, die ihnen nach Bundesrecht zustehen. Für die Berechnung der Solidaritätsumlage 2015 ergeben sich auf der Grundlage der 1. Modellrechnung des Landes folgende Zahlen:

	2014 EUR	2015 EUR
Stadt Neuss	735.339	1.736.794
Grevenbroich	676.948	142.452
Dormagen	0	0
Meerbusch	1.161.005	729.091
Kaarst	0	616.506
Korschenbroich	0	0
Jüchen	0	14.904
Rommerskirchen	0	0
Gesamtsumme	2.573.291	3.239.744

Damit sind erstmals auch Kaarst und Jüchen zahlungspflichtig.

Nach den Regularien des Stärkungspaktgesetzes werden im Jahr 2015 78 sogenannte besonders finanzstarke Städte und Gemeinden zur Solidaritätsumlage herangezogen. Darüber hinaus wird die Finanzausgleichsmasse im GFG 2015 wie auch im Vorjahr in Höhe von 115 Mio. Euro insoweit belastet, als diese Finanzmittel nicht den Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichs zufließen, sondern vom Land unmittelbar für Zwecke des Solidarfonds eingesetzt werden und damit der kommunalen Familie für laufende Aufwendungen nicht zur Verfügung stehen.

Möglicherweise ergeben sich auf der Basis einer 2. Modellrechnung zum GFG noch Veränderungen zur Anzahl der sogenannten finanzstarken Kommunen bzw. zum Umfang der zu erbringenden Solidaritätsumlage.

Anlagen:

Eckpunkte GFG 2015

Finanzausgleich 2010 - 2015

Stellungnahme zum GFG 2015 von LKT und StGB

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015)

1. Ausgangslage

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen. Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 fortgeführt.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wurde ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitet und am 18. März 2013 veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs und kommt darüber hinaus zu folgenden Empfehlungen:

- Hinsichtlich der Methodik der Bedarfsermittlung

sollten anstelle des bisherigen sog. "Zuschussbedarf II" nunmehr die Ermittlung der "Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (aaD)" erfolgen und zur Präzisierung der Schätzung und Verstetigung der Ergebnisse der Regression künftig Daten eines mehrjährigen Zeitraums für eine sog. "gepoolte Querschnittsdatschätzung" (pooled OLS) zugrunde gelegt werden.

- Zum Schüleransatz

empfiehlt das Gutachten vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Spreizung der regressionsanalytisch ermittelten Gewichtungsfaktoren für Halbtags- und Ganztagschüler weitere Datenerhebungen sowie eine vorläufige Setzung der Gewichtungsfaktoren.

- Hinsichtlich der Abgrenzung und Dotierung der Teilschlüsselmassen

spricht sich das Gutachten für eine Beibehaltung der bisherigen Teilschlüsselmassen (Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände) aus und befürwortet fakultativ und eher mittelfristig eine schrittweise Anpassung der Dotierung der Teilschlüsselmassen der Kreise und Landschaftsverbände.

- Für die Steuerkraftermittlung durch fiktive Realsteuerhebesätze

empfiehlt das Gutachten keine Differenzierung etwa nach Einwohnergrößenklassen, aber eine Senkung der Sätze für die Gewerbesteuer auf 365 und für die Grundsteuer B auf 342.

Nach ausführlichen Gesprächen über die Ergebnisse des Gutachtens mit den kommunalen Spitzenverbänden sollen die Erkenntnisse aus dem Gutachten im GFG 2015 umgesetzt werden.

Die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs soll daher für das GFG 2015 auf der Basis der erwähnten methodischen Empfehlungen des Gutachtens (Auszahlungen aaD und pooled OLS) erfolgen. Hierbei wird die gutachtliche Empfehlung dahingehend modifiziert, dass die Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Auszahlungen aaD nicht berücksichtigt wird, eine nach Bestätigung durch den Gutachter ohne Nachteile für die Verwendbarkeit der Methodik mögliche Vorgehensweise. Für die pooled OLS können aktuell die Datenjahrgänge 2009 bis 2011 zugrunde gelegt werden, die dann

in den folgenden Jahren bis zum Datenjahrgang 2013 erweitert werden, um eine fünfjährige Datenbasis zu erreichen. Danach würde mit jedem neu hinzukommenden Datenjahrgang der jeweils älteste aus der pooled OLS entfallen.

Die mit der geänderten Methodik verbundene Aktualisierung der Grunddaten dient dazu, eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Die aus der Aktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Dort wird - soweit geboten - auch auf die weiteren bezeichneten Empfehlungen des Gutachtens eingegangen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 sollen im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2014 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 beläuft.

2. Eckpunkte eines GFG 2015

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2015

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den grundsätzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2015 sind neben den abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2013 sowie aktuellen konjunkturellen Entwicklungen, Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung und Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - und vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - zu beachten.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2015

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 zugrunde gelegt.

Das GFG 2015 soll zur Verbesserung der angespannten kommunalen Finanzlage auch weiterhin die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligen.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2015 sollen inhaltlich die gleichen Bereinigungen der Verbundsteuern wie im Vorjahr vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2015

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Zur konkreten Abrechnung der Einheitslasten wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW – (ELAGÄndG) am 3. Dezember 2013 verabschiedet.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2015

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2015

Im Steuerverbund 2015 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 731 258 100 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund 2014 bedeutet dies eine Steigerung der originären Finanzausgleichsmasse um 148 313 200 EUR (1,55%). Ursachen für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern und dem Länderfinanzausgleich/ Bundesergänzungszuweisungen.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 495 024 871 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

2.2.2 Vorwegabzüge/Zuführungen 2015

Im GFG 2015 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2014 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantien in Höhe von 4 367 000 EUR (Vorjahr 3 852 000 EUR) sowie in Höhe von 115 000 000 EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wie im Vorjahr vorgesehen (Spalte 4, Zeilen 21 und 22).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2015 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 611 891 100 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23).

Gegenüber dem Steuerverbund 2014 bedeutet dies eine Steigerung um 147 798 200 EUR (1,56 %).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015

Angesichts der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf

finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt (Anlage 2).

Mit insgesamt 8 190 508 700 EUR werden 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 421 382 400 EUR pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2015 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 8 296 520 700 EUR werden 86,32 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 315 370 400 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2015 eine Investitionsquote von 13,68 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) bleiben im GFG 2015 mit 600 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR konstant.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 34 339 400 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2015

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2015

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2015 mit 8 156 169 300 EUR gegenüber dem Steuerverbund 2014 eine Steigerung um 125 414 100 EUR (1,56 %).

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände soll im GFG 2015 nicht vorgenommen werden. Die eventuelle Aufstockung wird im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlagesätze ist nicht gewährleistet und würde im Übrigen hauptsächlich die steuerstarken Kommunen begünstigen.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich somit wie folgt dar:

Gemeindeschlüsselmasse 6 401 097 400 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2014 98 427 100 EUR/ 1,56 %

Kreisschlüsselmasse 954 735 600 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2014 14 680 600 EUR/ 1,56 %

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände 800 336 300 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2014 12 306 400 EUR/ 1,56 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird an Hand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzend einiger Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der

Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist.

Auf der Grundlage der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik (Auszahlungen aaD, pooled OLS) ergibt sich für das GFG 2015 folgende Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2015
1	100,0	25.000
2	103,0	40.000
3	106,0	58.500
4	109,0	80.500
5	112,0	106.000
6	115,0	135.000
7	118,0	167.500
8	121,0	203.500
9	124,0	243.000
10	127,0	286.000
11	130,0	332.500
12	133,0	382.500
13	136,0	435.500
14	139,0	492.500
15	142,0	553.000
16	145,0	617.000
17	148,0	größer als 617.000

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Faktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Dieser ist im GFG 2015 ebenfalls vorgesehen. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der

Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die auf den Stichtag 31. Dezember 2013 fortgeschriebenen Zensusdaten sollen generell im Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Die Auswirkung einer niedrigeren Einwohnerzahl gegenüber den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 auf die Verteilung der Zuweisungen unter den Kommunen soll durch die folgende Bestimmung zum Demografiefaktor im Gesetzentwurf annehmbar und verträglich ausgestaltet werden:

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2015 ermittelt aus den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2011 und aus den fortgeschriebenen Zensusdaten zu den Stichtagen 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013.

Im GFG 2016 werden alle drei Stichtage aus fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt werden.

b) Schüleransatz

Die ausführliche Diskussion der im FiFo-Gutachten angeregten weiteren Datenerhebung zu konkreten Beschulungsauszahlungen hat im Ergebnis nicht zu der Erwartung geführt, hierdurch wesentliche oder entscheidende Erkenntnisgewinne für die Gestaltung und/oder die Gewichtung des Schüleransatzes erbringen zu können. Aus diesem Grund soll auf diese Datenerhebung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden verzichtet werden. Hieraus ergibt sich, dass auch eine insoweit als vorübergehende Lösung im Gutachten vorgeschlagene Setzung der Gewichtungsfaktoren nicht zum Tragen kommen kann.

Für den Schüleransatz wird daher wie im GFG 2014 nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Das Regressionsergebnis auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,23 und für Halbtagschüler von 0,85 (bisher: 2,02 und 0,62).

c) Sozillastenansatz

Der Sozillastenansatz ist durch das Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Sozillastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2015 bei 15,76 (bisher: festgesetzt auf 13,85) liegen.

d) Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen. Das Gutachten des FiFo-Instituts spricht sich für eine Beibehaltung dieses Nebenansatzes aus.

Der Gewichtungswert des Indikators wird für das GFG 2015 bei 0,48 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort liegen (bisher: 0,46 Normeinwohner).

e) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der FiFo-Gutachter hat diesbezüglich keinen Änderungsbedarf festgestellt. Der Gewichtungsfaktor ist mit 0,18 im GFG 2015 anzusetzen (bisher: 0,14).

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städtereion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein.

Zusätzlich werden nunmehr ab dem GFG 2015 bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt werden.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert. Hinsichtlich einer denkbaren Staffelung der fiktiven Realsteuerhebesätze weist das Gutachten keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Gemeindegröße und dem örtlichen Hebesatz nach. Das Gutachten enthält daher auch keine dringliche Empfehlung in dieser Hinsicht.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze wird dort nicht mit einer etwaigen systematischen Notwendigkeit oder Sinnfälligkeit des Finanzausgleichs begründet, sondern durch einen Vergleich der bundesweit festgesetzten tatsächlichen bzw. fiktiven Realsteuerhebesätze. Eine Absenkung der fiktiven Hebesätze im Sinne des Gutachtenvorschlags wird von allen kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Aufgabe der fiktiven Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich ist nach Ansicht der Spitzenverbände nicht, den bundesweiten Steuerwettbewerb zu gestalten bzw. zu determinieren. Außerdem bezweifeln sie, dass eine Absenkung der fiktiven Hebesätze angesichts der erheblichen Finanzbedarfe der Gemeinden auch zu einer entsprechenden Absenkung der tatsächlichen Hebesätze führen werde.

Daher wird die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und in Anpassung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen der Jahre 2009 - 2011 ermittelt. Hieraus ergeben sich folgende fiktive Hebesätze im GFG 2015:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (Vorjahr)
Grundsteuer A	213 (209)
Grundsteuer B	423 (413)
Gewerbsteuer	415 (412)

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2015

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2015 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2015 auf 34 339 400 EUR.

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2015 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2015

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2015 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.

Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2015 mit 36 012 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug dieser Beteiligung stehen für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2015 insgesamt 735 370 400 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 7,65 %.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	620 166 300 EUR
Veränderung zum GFG 2014	18 907 700 EUR/ 3,14 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	62 667 900 EUR
Veränderung zum GFG 2014	1 910 700 EUR/ 3,14 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	52 536 200 EUR
Veränderung zum GFG 2014	1 601 700 EUR/ 3,14%.

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl nach dem Zensus mit dem Stichtag 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, sind diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2013 voraussichtlich im August 2015 verfügbar. Aus diesem Grund sollen die fortgeschriebenen gegliederten Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2013 verwendet werden.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2015

Als weitere Zuweisungsgruppe werden auch im GFG 2015 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen - wie im Vorjahr - insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/ Bildungspauschale soll mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR dotiert werden. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2013.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015						
Zeile	Steuerverbund 2014*)	Euro	Euro	Steuerverbund 2015**)		Veränderung zu 2014*)
				absolut	%	
1	2	3	4	5	6	6
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftssteuern						
* Lohnsteuer	1	14 455 957 118				
* veranlagte Einkommensteuer	2	3 781 885 292				
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 045 201 489				
* Körperschaftsteuer	4	2 405 379 176				
* Umsatzsteuer	5	11 985 743 485				
* Einfuhrumsatzsteuer	6	4 821 497 965				
* Abgeltungssteuer	7	842 297 358				
Fakultativer Steuerverbund						
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	988 785 765				
Summe Verbundsteuern	9	41 326 747 648	41 880 700 000	553 952 352	1,34	
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)						
* Länderfinanzausgleich	10	1 100 834 584	1 165 767 000	64 932 416	5,90	
* Familienleistungsausgleich	11	- 726 169 306	- 700 465 000	25 704 306	3,54	
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	13	155 102 150	165 894 000	10 291 850	6,64	
* Kompensation Spielbankabgabe	14	- 13 098 000	- 13 072 000	26 000	0,20	
* Kompensation Betriebskosten KfzFG	15	- 144 129 164	- 170 740 000	- 26 610 836	-18,46	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	16	- 34 310 414	- 17 766 000	16 544 414	48,22	
Verbundgrundlagen insgesamt	17	41 664 977 498	42 309 818 000	644 840 502	1,55	
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	18	23,00	23,00			
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	19	9 582 944 900	9 731 258 100	148 313 200	1,55	
darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:						
* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung						
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	20	487 480 237	495 024 871	7 544 634	1,55	
* Tantiemen	21	- 3 852 000	- 4 367 000	- 515 000	13,37	
* Konsolidierungshilfe	22	- 115 000 000	- 115 000 000	0	0,00	
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	23	9 464 092 900	9 611 891 100	147 798 200	1,56	

*) Ist 10/12-09/13

**) Ist 10/13-04/14 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/14-09/14

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2015					
Zuweisungsart	Zelle	Steuerverbund 2014*)	Steuerverbund 2015**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2014*)	
			Mio. Euro	absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	9.464,0929	9.611,8911	+ 147,7982	1,56%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	8.030,7552	8.156,1693	+ 125,4141	1,56%
* Gemeinden	3	6.302,6703	6.401,0974	+ 98,4271	1,56%
* Kreise	4	940,0550	954,7356	+ 14,6806	1,56%
* Landschaftsverbände	5	788,0299	800,3363	+ 12,3064	1,56%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	33,8114	34,3394	+ 0,5280	1,56%
* Kurortehilfe	7	7,8855	8,0086	+ 0,1231	1,56%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,0176	5,0960	+ 0,0784	1,56%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	5,8004	5,8910	+ 0,0906	1,56%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	8,7941	8,9314	+ 0,1373	1,56%
* Einmalige Zuweisungen	11	6,3138	6,4124	+ 0,0986	1,56%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	8.064,5666	8.190,5087	+ 125,9421	1,56%
Pauschallerte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung Investiver Maßnahmen gesamt:	13	749,5263	771,3824	+ 21,8561	2,92%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	36,5760	36,0120	- 0,5640	-1,54%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	712,9503	735,3704	+ 22,4201	3,14%
* IVP Allgemein	16	601,2586	620,1663	+ 18,9077	3,14%
* IVP Sozialhilfeträger	17	60,7572	62,6679	+ 1,9107	3,14%
* IVP Eingliederungshilfe	18	50,9345	52,5362	+ 1,6017	3,14%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,0000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
Pauschallerte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.399,5263	1.421,3824	+ 21,8561	1,56%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	9.464,0929	9.611,8911	+ 147,7982	1,56%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	8.171,1426	8.296,5207	+ 125,3781	1,53%
<i>investive Mittel</i>	25	1.292,9503	1.315,3704	+ 22,4201	1,73%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,34%	86,32%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,66%	13,68%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	8.064,5666	8.190,5087	+ 125,9421	1,56%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.399,5263	1.421,3824	+ 21,8561	1,56%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/12-09/13

**) Ist 10/13-04/14 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/14-09/14

***) Inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
Telefax: 0211.300491.5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 07.10.2014
Aktenz.: 20.30.00 vK

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0464/14

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015 – Regierungsentwurf

hier: RS LKT NRW Nr. 0424/14 vom 28.08.2014

Zusammenfassung:

Der Landtag wird am 24.10.2014 die öffentliche Anhörung zum Regierungsentwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2015 durchführen: Nach Auffassung von LKT NRW und StGB NRW verfehlt der Regierungsentwurf das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit, da die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindefinanzierungsmasse – umgesetzt werden. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Die einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum zugutekommenden Ergebnisse des FiFo-Gutachtens tragen LKT NRW und StGB NRW nicht mit, da sie – anders als eine konsequente Vollumsetzung – willkürlich ist. LKT NRW und StGB NRW fordern demgegenüber gemeinsam die kommunale Finanzausstattung durch Wiederanhebung des Verbundsatzes auf 28,5 v. H. auch landesseitig zu verbessern, den Vorschlag des FiFo-Gutachtens zur Umstellung auf Auszahlungen aaD vollständig umzusetzen und die zulasten kleinerer kreisangehöriger Gemeinden gehende Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuerumlage zu revidieren, einen Einstieg in die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen, die Ermittlung der gemeindliche Einnahmekraft unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze und die Abschaffung der Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 0424/14 vom 28.08.2014 hatten wir Sie über den auf Grundlage der Eckpunkte (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 0317/14 vom 25.06.2014) konzipierten Regierungsentwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2015 unterrichtet. Zu diesem am 10.09.2014 in den Landtag eingebrachten Entwurf und vier weiteren Anträgen

der Fraktionen wird der Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags am 24.10.2014 eine öffentliche Anhörung durchführen. Geladen sind die kommunalen Spitzenverbände, die beiden Landschaftsverbände, das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo-Institut) und die Stadt Monheim am Rhein.

A. Zum Regierungsentwurf eines GFG 2015

Landkreistag und Städte- und Gemeindebund haben hierzu vorbereitend schriftlich Stellung genommen. Sie haben – wie bereits in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 0371/14 vom 21.07.2014) – zum Ausdruck gebracht, dass der vorliegende Regierungsentwurf eines GFG 2015 das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich verfehlt. Grund ist, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013) darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindeschlüsselmasse – umgesetzt werden. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmasse genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden. Die damit einhergehende einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum zugutekommenden Ergebnisse des FiFo-Gutachtens tragen LKT NRW und StGB NRW nicht mit, da sie – anders als eine konsequente Vollumsetzung – willkürlich ist. LKT NRW und StGB NRW fordern demgegenüber gemeinsam

- die kommunale Finanzausstattung durch Wiederanhebung des Verbundsatzes auf 28,5 v. H. auch landesseitig zu verbessern,
- den Vorschlag des FiFo-Gutachtens zur Umstellung auf Auszahlungen aaD vollständig umzusetzen und die zulasten kleinerer kreisangehöriger Gemeinden gehende Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuerumlage zu revidieren,

- einen Einstieg in die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städtereion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen,
- die Ermittlung der gemeindliche Einnahmekraft unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze und
- die Abschaffung der Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel.

B. Zu den weiteren Anträgen

Gegenstand der Anhörung werden neben dem Regierungsentwurf eines GFG 2015 vier Fraktionsanträge sein:

1. „Steuererhöhungsspirale der Kommunalsteuern beenden – fiktive Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich langfristig absenken!“ (LT-Drs. 16/6684, Antrag der Fraktion der CDU);
2. „Auswirkungen der Bevölkerungsschrumpfung abdämpfen – Demografieansatz im GFG stärken“ (LT-Drs. 16/6685, Antrag der Fraktion der CDU);
3. „Finanzielle Hilfen für die unwettergeschädigten Gemeinden, Städte und Kreise auf den Weg bringen – Soforthilfe und Unwetterfonds partnerschaftlich zwischen Land und Kommunen umsetzen“ (LT-Drs. 16/6632, Antrag der Fraktion der CDU, und LT-Drs. 16/6743, Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Auch dazu haben LKT NRW und STGB NRW gemeinsam Stellung genommen.

Hinsichtlich des Antrages, größere Abschläge im Rahmen des Verfahrens der jährlichen Ermittlung der fiktiven Hebesätze vorzunehmen (Antrag zu 1.), haben sie darauf hingewiesen, dass ein solches Vorgehen in unauflösliehen systematischen Widerspruch zu der Tatsache geriete, dass ein vergleichbares Vorgehen auf der Seite der fiktiven Bedarfe nicht erfolge.

Zum dem Antrag, bei der im Rahmen des sog. demographischen Faktors erfolgenden Vergleichsrechnung, bei der die durchschnittliche Einwohnerzahl zu den letzten Stichtagen und die Einwohnerzahl zum letzten Stichtag gegenübergestellt und der jeweils höhere Wert zugrundegelegt wird, von einem 3-Jahres-Rückbezug auf einen 5-Jahres-Rückbezug überzugehen, haben LKT NRW und STGB NRW deutlich gemacht, dass dies zu einer rechtlich problematischen, noch längeren Mischung „alter“ Daten der fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung 1987 und des fortgeschriebenen ZENSUS 2011 führte.

Zu den Anträgen in Sachen „Unwetterhilfen“ (Anträge zu 3), fordern LKT NRW und StGB NRW einen Einbezug der Kreise, Landschaftsverbände sowie des RVR in den Kreis der förderfähigen Gebietskörperschaften hinsichtlich der der Hilfen für die Folgen des Pfingstmontagsturms „Ela“. Die Schaffung eines speziellen Sondervermögens „Kommunaler Unwetterfonds“ im Umfang von 200 Mio. € auf Landesebene unter Zwangseinbehalt kommunaler GFG-Mittel dagegen lehnen LKT NRW und StGB NRW angesichts der Belastungssituation ab, in der sich die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen insgesamt befinden. In den Blick zu nehmen sei auch, dass besondere Belastungssituationen für Kommunen aus den verschiedensten Gründen eintreten könnten: So etwa durch Krankheitskosten aufgenommener Flüchtlinge, Hochwasserereignisse, Schneekatastrophen, großflächige Waldbrände, Reaktorhavarien in Kraftwerken an Nordrhein-Westfalen angrenzender Räume, Pandemien und andere Ereignisse.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. v. K.', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian von Kraack

Anlage (nur in elektronischer Form unter www.lkt-nrw.de abrufbar)

Landtag Nordrhein-Westfalen
Präsidentin Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

- per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-110
Fax-Durchwahl: 0211/300491-5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 20.30.00 (LKT)
IV/1 902-01/1 (StGB)

Datum: 2. Oktober 2014

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 – GFG 2015)

(LT-Drs. 16/6502, Gesetzentwurf der Landesregierung)

sowie

Steuererhöhungsspirale der Kommunalsteuern beenden – fiktive Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich langfristig absenken!

(LT-Drs. 16/6684, Antrag der Fraktion der CDU)

sowie

Auswirkungen der Bevölkerungsschrumpfung abdämpfen – Demografieansatz im GFG stärken

(LT-Drs. 16/6685, Antrag der Fraktion der CDU)

sowie

Finanzielle Hilfen für die unwettergeschädigten Gemeinden, Städte und Kreise auf den Weg bringen – Soforthilfe und Unwetterfonds partnerschaftlich zwischen Land und Kommunen umsetzen

(LT-Drs. 16/6632, Antrag der Fraktion der CDU)

(LT-Drs. 16/6743, Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 24.10.2014

Hier: Ihr Schreiben vom 22.09.2014 – Az.: I.1/A-11-V.20

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.09.2014 nehmen wir vorbereitend zu der zu v. g. Gegenständen anberaumten öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik gerne schriftlich Stellung:

A. Zum Regierungsentwurf eines GFG 2015

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Regierungsentwurf eines GFG 2015 verfehlt das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich. Denn die wissenschaftlichen Ergebnisse des

FiFo-Gutachtens der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013 – im Folgenden: FiFo-Gutachten) werden darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindegemeinschaften – umgesetzt. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

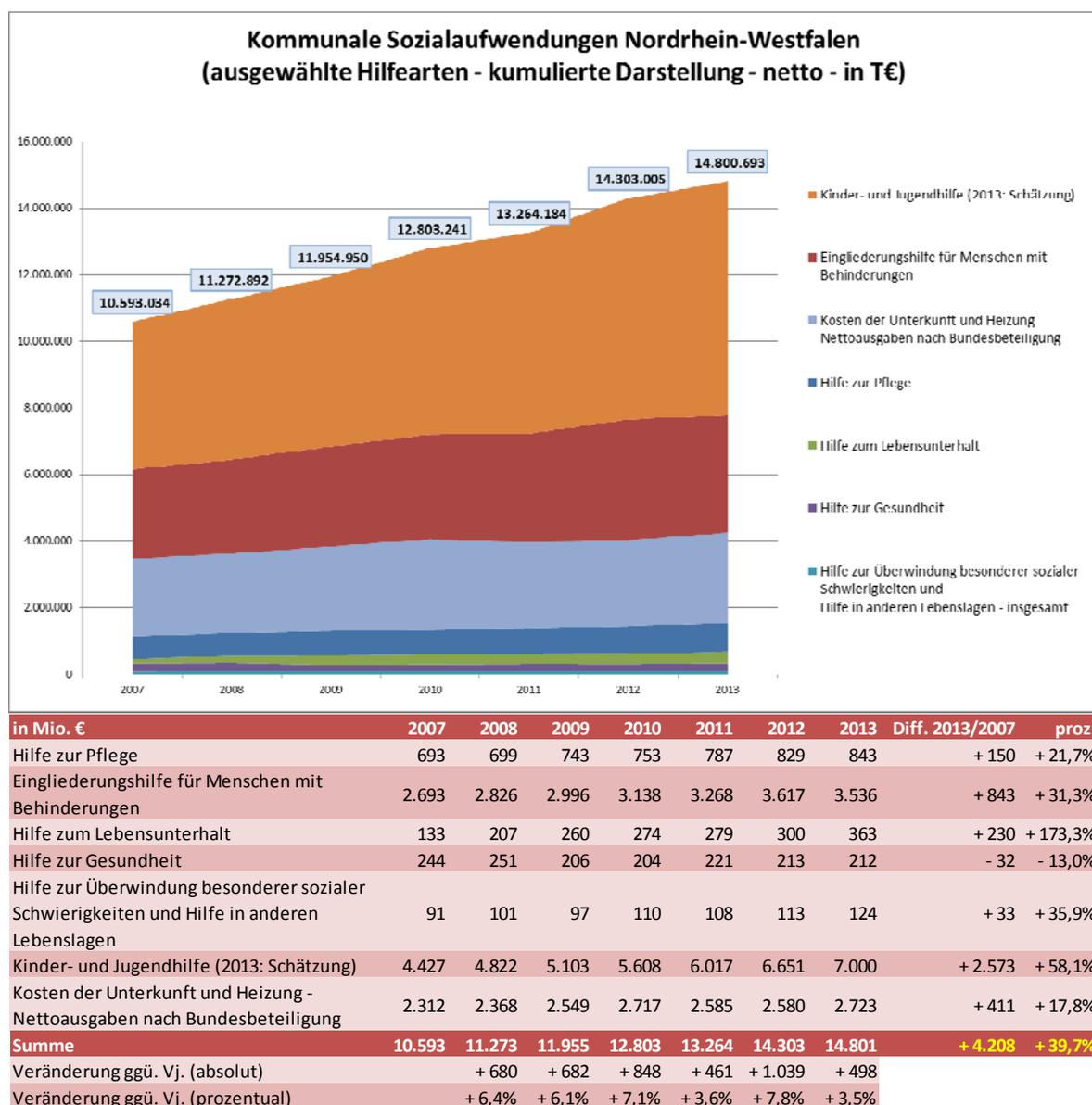
Die damit einhergehende einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum zugute kommenden Ergebnisse des FiFo-Gutachtens können wir nicht mittragen, da sie – anders als eine konsequente Vollumsetzung – willkürlich ist.

2. Dotierung des Steuerverbunds

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen der Landesregierung weiter schwierig. So hat die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 47 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur etwa jede zehnte Mitgliedskommune den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen kann.

Dies gilt, obwohl die Umlageentwicklung bei den Kreisen (jeweils einschließlich Städteregion Aachen) und den Landschaftsverbänden nicht mit der eingetretenen Aufwandssteigerung mithält: So sind die Kreisumlagen im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 5,2 Mrd. Euro (+ 146 Mio. Euro) und die Landschaftsumlagen auf 4,2 Mrd. Euro (+ 188 Mio. Euro) gestiegen, während die Gesamtaufwendungen in den Kreisen auf 12,2 Mrd. Euro (+ 518 Mio. Euro) und die Gesamtaufwendungen in den Landschaftsverbänden auf 6,5 Mrd. Euro (+ 297 Mio. Euro) gestiegen sind.

Dabei ist zu konstatieren, dass – trotz der Entlastung durch die in den Jahren 2012 bis 2014 schrittweise erfolgte Vollübernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund – die Netto-Aufwendungen für landes- und oder bundesrechtlich veranlassete soziale Leistungen allein in den Bereichen Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose seit dem Jahr 2007 um über 4 Milliarden Euro – und damit um fast 40 Prozent – zugelegt haben (vgl. nachstehende Graphik und Aufstellung).



Der sozialaufwendungsbedingte Belastungsanstieg bei den NRW-Kommunen hat daher die im Grundsicherungsbereich bewirkte Entlastung wieder überholt. Daher muss nun auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen nachkommen.

Es ist daher erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem Regierungsentwurf eines GFG 2015 zugrundeliegenden Verbundmasse – 2,3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Höhe von ca. 2,155 Mrd. € zzgl. Zinsen für bestehende Liquiditätskredite, mithin in Höhe von etwa 2,5 Mrd. € auf. Daher liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.

3. Zur Frage der Umstellung der Datenbasis und der Grunddatenaktualisierung

Der der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) geschuldete Übergang bei der fiktiven Bedarfsermittlung auf die Auszahlungen aaD anstelle des Zuschussbedarfs II wird begrüßt, ebenso die vorgesehene Umstellung auf eine Mehrjahresdatenbasis (pooled OLS).

Die Umstellung vom kameralen „Zuschussbedarf IIa“ auf die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene doppische Basis der „Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (Auszahlungen aaD)“ zur Glättung jährlicher Schwankungen, zudem unter Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten (pooled OLS), ist sinnvoll: Die Umstellung stellt die Voraussetzung dafür dar, die Ermittlung der für das GFG benötigten Grunddaten nach Einführung des NKF fortführen zu können. Zwar führt die Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten zum jetzigen Zeitpunkt sogar zu einem Wiederanstieg der Gewichtung des Soziallastenansatzes. Dies wird von uns angesichts der damit einhergehenden künftigen Anstiegsdämpfung und des für alle Kommunen in NRW eintretenden Vorteils größerer Verlässlichkeit des GFG aber akzeptiert. Auch die für die Folgejahre vorgesehene Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf einen Fünfjahreszeitraum und die automatische jährliche Aktualisierung der Grunddaten werden von uns unterstützt.

Zu beachten ist mit Blick auf den vorgesehenen Zuschnitt der „Auszahlungen aaD“ allerdings, dass dieser in folgendem gewichtigen Punkt von den wissenschaftlichen Ergebnissen des FiFo-Gutachtens abweicht: Der Vorschlag des Gutachters zur Umstellung aus Auszahlungen aaD (FiFo-Gutachten, S. 65) sah vor, schlicht alle Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der Kontengruppen 70 bis 75 abzüglich aller Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit in allen Produktbereichen außer Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft) der Kontengruppen 60 bis 66 zugrunde zu legen. Der Regierungsentwurf sieht nun vor, diese Einheitlichkeit zu durchbrechen und die Gewerbesteuerumlage nicht zu berücksichtigen. Sie trägt damit Bedenken des Städtetages aus den Gesprächen zur FiFo-Umsetzung Rechnung, der darauf verwiesen hatte, dass die Gewerbesteuerumlage auch im Rahmen des bisher genutzten Zuschussbedarfs II nicht berücksichtigt worden sei. Der Gutachter dagegen hatte im Rahmen der Gespräche zur FiFo-Umsetzung darauf verwiesen, eine solche Nichtberücksichtigung werde zu einem Nachteil für solche Städte und Gemeinden führen, die niedrige Gewerbesteuersätze nutzten – also tendenziell kleine und/oder periphere Gemeinden. Einen Vorteil dagegen werde diese Nichtberücksichtigung für solche Gemeinden mit sich bringen, die überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuersätze nutzten, d. h. tendenziell für große und zentrale Städte und Gemeinden.

Vorliegend führt diese Abweichung dazu, dass die Hauptansatzstaffel bei 148 und nicht bereits bei 145 endet: Allein dies führt bei einem GFG 2015 nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu einem Nachteil kreisangehöriger Gemeinden in einem landesweiten Volumen von etwa 20 Mio. €

Die mit der Umstellung der Datenbasis und der daraus folgenden Grunddatenaktualisierung einhergehenden Veränderungen werden daher – vorbehaltlich der vorstehenden Problematik und einer nach dem Regierungsentwurf bislang nicht vorgesehenen Vollumsetzung des FiFo-Gutachtens (vgl. dazu: A.1.) – grundsätzlich unterstützt, da sie in Anbetracht der Maßgabe erfolgen, dass der Gesetzgeber den kommunalen Finanzausgleich sachgerecht, folgerichtig und ohne Anlegung willkürlicher Gesichtspunkte zu gestalten hat und daher Korrekturbedarfe vollziehen muss, die sich aus einer aktuelleren Datengrundlage ergeben.

4. Zu den Strukturen und Parametern des GFG 2015 im Einzelnen

a) Verbundsatz

Der Verbundsatz muss mittelfristig wieder auf das bis 1982 bestehende Niveau von 28,5 v.H. angehoben werden (s. o.).

b) Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Es muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, aaO, S. 115 und 149 f.) vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Erforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der ifo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlussstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddatenanpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkernheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden nach gesetzlich in § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW und § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW bestimmtem Mechanismus über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Hierbei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die für die Nichtvornahme seitens der Landesregierung angeführte Begründung,

„[d]ie eventuelle Aufstockung [der Teilschlüsselmassen für die Kreise und Landschaftsverbände] [werde] im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde jedenfalls zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlagesätze [sei] hierbei nicht gewährleistet und würde ggf. hauptsächlich steuerstarke Kommunen begünstigen[,]“

(Regierungsentwurf eines GFG 2015, S. 39)

zumindest irreführend ist, denn der Gutachter hat diese Konkretisierung vorgenommen, wie die Landesregierung selbst in LT-Vorlage 16/842 vom 30.04.2013 (dort auf S. 3 [zu 2.]) vorträgt: Die Gemeindeschlüsselmasse betrage danach 67,5 Prozent, die Kreisschlüsselmasse 16,6 Prozent und die Landschaftsverbandsschlüsselmasse 15,9 Prozent der Gesamtschlüsselmasse.

Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle, ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde. Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter in der Gemeindeschlüsselmasse führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Das Argument von der „Entscheidung für den Kreisfinanzausgleich“ stellt damit nichts anderes dar als eine wohlklingende Verpackung der „Entscheidung für die einseitige Berücksichtigung der Soziallasten kreisfreier Städte“. Denn was eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden.

c) Einnahmekraftermittlung

Die gemeindliche Einnahmekraft muss unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze ermittelt werden. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe und der Einwohnerzahl gibt. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebesätze. Nach unserer Auffassung – aber auch gestützt durch entsprechende Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW – ist es in erster Linie Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich, die Steuerkraft einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch realitätsnah zu erfassen.

Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachte Argumentation, die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei aufgaben- und strukturbedingt per se günstiger, sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten deutlich geringere Hebesätze leisten und würden so freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können) und eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden, ist falsch. Dies belegt schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt. Tatsächlich müssen Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größten- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können. Dies beweist die auch nach Einführung des Stärkungspaktes unverändert eindeutige Datenlage. Die tatsächliche Staffelung ist empirisch ablesbar:

Größenklassendifferenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze					
Steuerart	Größenklasse	Anzahl Gemeinden (nach maßgeblicher Bevölkerung für den Hauptansatz GFG 2015)	Mittelwert 2. Hj. 2012 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 2. Hj. 2013 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 1. Hj. 2014 (Hebesatzpunkte)
GewSt					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	421	424
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	421	426	429
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	428	435	435
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	442	450	452
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	455	462	465
Klasse 6	>150.000 EW	22	469	475	478
gesamt		396	428	434	436
GrSt B					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	431	437
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	417	437	446
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	429	458	466
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	440	474	477
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	480	530	520
Klasse 6	>150.000 EW	22	523	553	556
gesamt		396	431	455	462

d) Einwohnergewichtung bei der Bedarfsermittlung

Die Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel ist abzuschaffen: Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen. Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, haben diese nichts mit der Gemeindegröße (Einwohneranzahl) an sich zu tun, sondern mit einer bestimmten Sondersituation, und müssen ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch weitere Nebenansätze berücksichtigt werden.

Die hinter dem gestaffelten Hauptansatz stehende These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, kann durch den statistischen Nachweis mit der Gemeindegröße steigender tatsächlicher Pro-Kopf-Ausgaben nicht bewiesen werden. Die Annahme blendet die wirtschaftlichen Vorteile des

höheren Agglomerationsgrades aus (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und steht im diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Erfahrung positiver Skaleneffekte: Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen muss aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen. Auch die Aufgaben der Kommunen nach nordrhein-westfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) entsprechen in vollem Umfang denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschalierten Abgeltung kann daher mit dem Verweis auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben nicht gerechtfertigt werden.

e) Sonderbedarfszuweisungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, an den Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen (vgl. speziell dazu unten, unter D.) auch im Jahr 2015 festzuhalten. Die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und die landschaftliche Kulturpflege sind für die betroffenen Kommunen unverzichtbar, da die besonderen Bedarfssituationen vor Ort mit dem Schlüsselzuweisungssystem und den sonstigen pauschalen Zweckzuweisungen und Investitionspauschalen nicht abgegolten werden.

B. Zum Antrag „Steuererhöhungsspirale der Kommunalsteuern beenden – fiktive Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich langfristig absenken!“

Ziel des Finanzausgleichs muss es sein, die den Kommunen zukommenden Mittel des Steuerverbundes unter Anlegung ihrer Einnahmekraft und ihrer Bedarfe zu verteilen. Auch wenn es dabei im Bereich der Ermittlung der Realsteuereinnahmekraft nötig ist, fiktive Hebesätze zugrunde zu legen, um nicht über die kommunalindividuelle Steuersatzentscheidung einen einzelgemeindlichen Hebel bei der Verteilung der Gemeindegemeinschaften zum Tragen zu bringen, müssen beide Größen so reell als möglich gemessen und eingestuft werden. In diesem Sinne halten wir die Wiedereinführung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze für dringend geboten. Gerade dies wird die mit den hohen einheitlichen fiktiven Hebesätzen verbundenen Nachteile insbesondere der auch durchschnittlich mit deutlich niedrigeren Hebesätzen arbeitenden Gemeinden im kreisangehörigen Raum vermeiden helfen. Eine Festschreibung oder Gesamtabenkung der einheitlichen fiktiven Hebesätze würde die für die Verteilungsgerechtigkeit essentielle Orientierung an der tatsächlichen Einnahmekraft schwächen. Gleiches trüfe auch auf die Vornahme größerer Abschläge im Rahmen des Verfahrens der jährlichen Ermittlung der fiktiven Hebesätze zu. Ein solches Vorgehen geriete zudem in unauflösbarem systematischen Widerspruch zu der Tatsache, dass ein vergleichbares Vorgehen auf der Seite der fiktiven Bedarfe nicht erfolgt.

C. Zum Antrag „Auswirkungen der Bevölkerungsschrumpfung abdämpfen – Demografiesatz im GFG stärken“

Ziel des Finanzausgleichs muss es sein, die den Kommunen zukommenden Mittel des Steuerverbundes unter Anlegung ihrer Einnahmekraft und ihrer Bedarfe zu verteilen. Im Bereich der Ermittlung der fiktiven Bedarfe kommt der Einwohnerzahl unverändert das größte Gewicht zu. Es ist daher besonders wichtig, die Einwohnerzahl realitätsnah zu erfassen. Dies erfolgte bis zum GFG 2012 besonders realitätsnah, da die Einwohnerzahl zum letzten Stichtag (31.12. des Vorjahres) zugrundegelegt wurde. Die nunmehrige Nutzung einer Vergleichsrechnung, bei der die durchschnittliche Einwohnerzahl zu den letzten drei Stichtagen und die Einwohnerzahl zum letzten Stichtag gegenübergestellt und der jeweils höhere Wert zugrundegelegt wird, schwächt diese realitätsnahe Erfassung der Einwohnerzahl bereits deutlich. Im Sinne einer Verzögerung der Wirkung von Einwohnerrückgängen ist dieser 3-Jahreszeitraum angesichts existierender Kostenremanenzen sinnvoll und tragbar. Ein noch weiterer Rückbezug dagegen würde der Tatsache nicht gerecht, dass auch wachsende fiktive Bedarfe über zusätzliche Einwohner in anderen Bereichen entstehen, die

tatsächlich ausgleichsbedürftig sind. Ein weiterer Rückbezug des sog. „Demografieansatzes“ würde daher nicht nur überhöhte Anreize zur Verzögerung unumgänglicher Anpassungen in zurückgehenden Bereichen setzen, sondern auch die Bedarfe bei der Mittelverteilung benachteiligen, die in wachsenden Bereichen entstehen. Hinzu kommt, dass ein weiterer Rückbezug zu einer noch längeren Mischung „alter“ Daten der fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung 1987 und des fortgeschriebenen ZENSUS 2011 führte. Dies wäre rechtlich problematisch.

D. Zum Antrag „Finanzielle Hilfen für die unwettergeschädigten Gemeinden, Städte und Kreise auf den Weg bringen – Soforthilfe und Unwetterfonds partnerschaftlich zwischen Land und Kommunen umsetzen“

Die speziell mit Hinblick auf die Folgen des Pfingstmontagsturms „Ela“ geplanten und paritätisch aus Resten der Gemeindefinanzierungsgesetze der Vorjahre und landeseigenen Mitteln zu finanzierenden Hilfen stellen für die betroffenen Kommunen einen notwendigen und nützlichen Beitrag dar, um Schäden zu beheben. Schon hierbei aber ist aus unserer Sicht nicht tragbar, dass die Kreise – wie auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr – bei der Schadensregulierung nicht berücksichtigt werden sollen, obwohl diese gleichermaßen Schäden erlitten haben. Auch hinsichtlich des Verteilungsmaßstabs wäre es wünschenswert, dass auch jene Kommunen mit deutlichen Schäden Hilfen erhalten, deren Gemeindegebiet zu weniger als 30 Prozent vom Unwetter betroffen war.

Was weitere Hilfen – auch bei künftigen Ereignissen dieser Art – angeht, halten wir es allerdings für notwendig und richtig, weitere Hilfen aus nicht benötigten Geldern aus dem 2013 eingerichteten Fluthilfefonds von Bund und Ländern zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung von Hilfen aus kommunalen Geldern – und um nichts anderes handelt es sich bei Mitteln aus der verteilbaren Verbundmasse – lehnen wir angesichts der Belastungssituation ab, in der sich die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen insgesamt befinden. Es gehört zur örtlichen, in kommunaler Selbstverwaltung zu nutzenden Entscheidungskompetenz, mit Blick auf künftige Schadenereignisse Vorkehrungen zu treffen. Dies geschieht vielfach über die Kommunalversicherung oder den interkommunalen Schadenausgleich – und damit bereits solidarisch. Die Einrichtung eines speziellen Sondervermögens „Kommunaler Unwetterfonds“ auf Landesebene unter Zwangseinbehalt kommunaler GFG-Mittel in erheblichem Umfang ist daher weder erforderlich noch angemessen. In den Blick zu nehmen ist dabei auch, dass besondere Belastungssituationen für Kommunen oftmals und aus den verschiedensten Gründen eintreten: Besonders verwiesen sei hier auf die Belastungen der kreisangehörigen Kommunen, die durch Krankheitskosten aufgenommener Flüchtlinge entstehen. Diese traten allein im vergangenen Jahr in mehreren Fällen ein und erreichten extreme Spitzen, die betroffene Kommunen geplante Haushaltskonsolidierungsergebnisse verfehlen ließen. Hinzu kommen können aber auch Hochwasserereignisse – wie 1994 im Rheinland – oder „Schneekatastrophen“ – wie 2005 im Münsterland. Denkbar sind auch großflächige Waldbrände, Reaktorhavarien in Kraftwerken an Nordrhein-Westfalen angrenzender Räume, Pandemien und andere Ereignisse. Nun speziell einen Hochwasserfonds einzurichten, ist schon mit Blick darauf fragwürdig.

Wir sprechen uns demgegenüber dafür aus, die Kommunen durch eine ausreichende Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage zu versetzen, die vielfältigen Anforderungen künftiger Schadenereignisse in kommunaler Selbstverwaltung bei finanzieller Eigenverantwortung tragen zu können. Was Hilfen aus dem GFG angeht, können diese nur eine nachgelagerte und untergeordnete Rolle haben. Die derzeitige Regelung des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG erscheint dabei aus unserer Sicht inhaltlich und hinsichtlich der Dotierung ausreichend. Anzudenken wäre allerdings, die über § 19 Abs. 2 Nr. 5 des jährlichen GFG bereitgestellten Mittel – wie vergleichbar im Bereich der Stärkungspaktgesetzes mit dem Stärkungspaktfondsgesetz geschehen – überjährig verfügbar zu machen und eine Entscheidung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums auf Grundlage mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmter „Förderrichtlinien“ vorzusehen. Die jetzige Verfügung über die jährlich auf Grund von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG bereitgestellten Mittel erscheint uns demgegenüber intransparent und willkürlich: So wurden in der Vergangenheit etwa durch extreme Heilbehandlungskosten im Flüchtlingsbereich betroffenen Kommunen Hilfen mit der Begründung versagt, solche Belastungen seien nicht „außergewöhnlich“ oder nicht „unvorher-

sehbar“, da auch andere Kommunen davon betroffen seien. Dies trifft allerdings im Grundzug auch auf die nun in Rede stehenden Sturmereignisse zu.

Wir bitten Sie, diese Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Finanzausgleich 2010 - 2015

Stand: 27.08.2014 (1. Modellrechnung Land)

Stadt / Gemeinde	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Unterschied		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	
Schlüsselzuweisungen									
einschl. Abmilderungshilfe in 2012									
Neuss	0	0	2.509.091	1.739.130	0	0	0		
Grevenbroich	0	0	0	13.006.624	0	0	0		
Dormagen	14.727.971	10.373.719	10.358.869	4.757.450	11.558.054	11.258.513	-299.541	-2,59	
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0		
Kaarst	694.216	0	0	0	1.193.685	0	-1.193.685	-100,00	
Korschenbroich	0	0	0	0	2.363.071	0	-2.363.071	-100,00	
Jüchen	4.178.659	0	0	3.433.654	3.134.084	0	-3.134.084	-100,00	
Rommerskirchen	2.351.437	983.104	873.632	687.800	614.589	38.923	-575.666	-93,67	
a) Summe Schlüsselzuweisungen	21.952.283	11.356.823	13.741.592	23.624.658	18.863.483	11.297.436	-7.566.047	-40,11	
Steuerkraft									
Neuss	209.620.279	185.011.420	200.239.277	207.741.727	226.119.255	249.622.089	23.502.834	10,39	
Grevenbroich	77.919.422	71.815.581	104.475.962	57.688.065	81.857.641	80.112.167	-1.745.474	-2,13	
Dormagen	51.860.010	51.153.453	54.646.305	61.412.702	58.727.654	60.161.553	1.433.899	2,44	
Meerbusch	66.062.508	56.917.692	61.104.515	63.929.503	68.592.979	68.534.989	-57.990	-0,08	
Kaarst	40.825.918	37.919.135	49.589.309	39.967.244	41.968.695	52.060.796	10.092.101	24,05	
Korschenbroich	32.297.977	29.347.837	31.642.873	37.131.347	27.448.798	36.614.753	9.165.955	33,39	
Jüchen	17.619.274	20.614.137	25.193.443	16.792.323	18.913.138	22.699.192	3.786.054	20,02	
Rommerskirchen	8.823.140	9.208.022	10.105.200	9.276.264	10.568.251	11.085.484	517.233	4,89	
b) Summe Steuerkraft	505.028.528	461.987.277	536.996.884	493.939.175	534.196.411	580.891.023	46.694.612	8,74	
c) Umlagegrundlagen KU (Summe a+ b)	526.980.811	473.344.100	550.738.476	517.563.833	553.059.894	592.188.459	39.128.565	7,56	
d) Schlüsselzuweisungen Kreis	15.182.155	25.147.227	12.237.110	30.288.961	33.352.109	25.939.426	-7.412.683	-24,47	
e) Umlagegrundlagen LU (Summe c+ d) + ELAG	542.162.966	498.491.327	562.975.586	547.852.794	586.412.003	611.745.631	25.333.628	4,62	

*) Fests. vom 15.01.14

27.08.2014 1. ModR 2015

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0266/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	28.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Haushalt 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland
Sachverhalt:

Der Haushalt des LVR 2015 wird – ggfs. in Form eines Doppelhaushaltes 2015/2016 – in der Sitzung des Landschaftsverbandes Rheinland am 21.11.2014 eingebracht. Vor diesem Hintergrund ist erst im 1. Quartal 2015 mit einer Verabschiedung des Haushaltes zu rechnen. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung über den festzusetzenden Umlagesatz der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 24.09.2014 eingeleitet.

In der mittelfristigen Finanzplanung hat der Landschaftsverband für das Haushaltsjahr 2015 einen Umlagesatz von 16,7 v. H. und für 2016 von 16,75 v. H. zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der mit der ersten Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 zugrunde zu legenden Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage ergibt sich daraus für 2015 eine vom Rhein-Kreis Neuss zu tragende Landschaftsumlage in Höhe von 102.161.520 €. Der Landschaftsverband beabsichtigt, einen Doppelhaushalt zu verabschieden.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage seit 2011 stellt sich insgesamt wie folgt da:

2011	83.335.847 €
2012	94.016.923 €
2013	91.217.490 €
2014	96.015.583 € + Bedarfsumlage ELAG 742.398 €
2015	102.161.520 €

Innerhalb von 5 Jahren ist damit die Zahllast aus der Landschaftsumlage um nahezu 19 Mio. € gestiegen.

